

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB41

**Geltenmachung der Wertminderung bei Reparatur von
Teilschäden**

Abweichend von Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, daß bei Bemessung der Entschädigung für Reparatur eines Teilschadens die Wertminderung der ersetzten Teile infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht wird. Bei Bemessung der Wertminderung ist der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde zu legen.